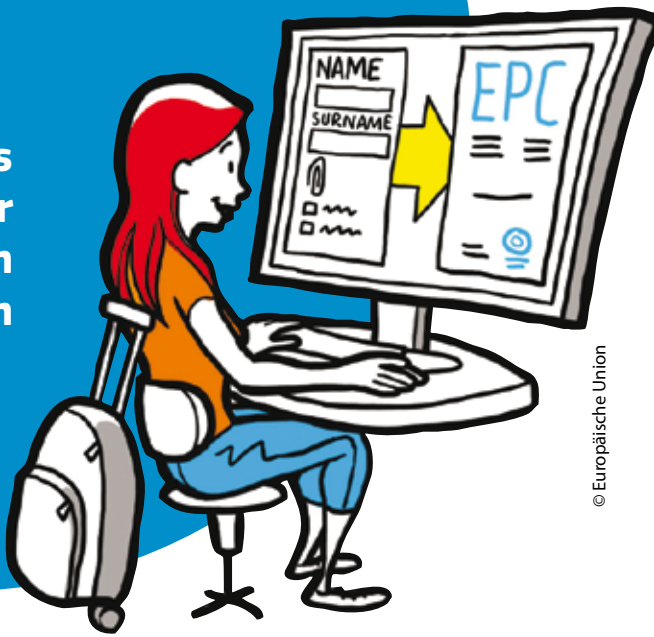
Europäische Kommission

EBA

Der Europäische Berufsausweis

Elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen



© Europäische Union

EBA

Der Europäische Berufsausweis (EBA)

Der **Europäische Berufsausweis (EBA)** ist kein Ausweis im eigentlichen Sinne, sondern ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Er ist benutzerfreundlicher als die traditionellen Anerkennungsverfahren und ermöglicht es Ihnen, Ihren Antrag online zu verfolgen. Es sollte ab 2016 zur Verfügung stehen.

Der EBA ist keine echte Karte.

Er ist der elektronische Nachweis dafür, dass alle Verwaltungskontrollen durchgeführt und Ihre Berufsqualifikationen vom Aufnahmeland anerkannt wurden (oder dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, vorübergehend im Aufnahmeland Dienstleistungen zu erbringen).







Wer kann ihn nutzen?

Berufstätige, die ihrem Beruf in einem anderen Mitgliedstaat nachgehen möchten. Ein solcher Schritt wird durch den Binnenmarkt erleichtert. Dank des EBA werden die Behörden des Landes, in dem Sie tätig werden wollen, Ihre in einem anderen Land erworbenen Qualifikationen rasch und problemlos überprüfen und anerkennen können.

SIE KÖNNEN DEN EBA NUTZEN, WENN SIE

- sich im Aufnahmeland niederlassen und dort ihren Beruf ausüben möchten (**Niederlassung**) oder
- dort nur vorübergehend Dienstleistungen erbringen möchten (**vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen**)

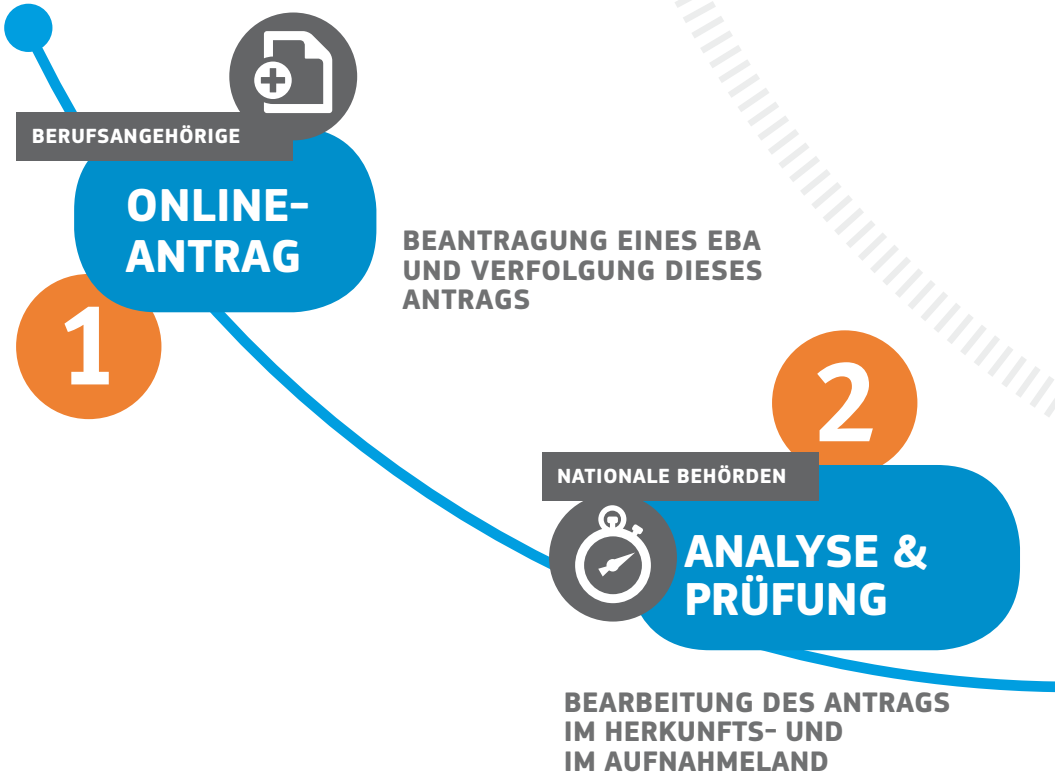
Welche Berufe kommen dafür in Frage?

- Der EBA sollte zunächst für einige ausgewählte, ortsungebundene Berufe zur Verfügung stehen, deren Verbandsvertreter ihr Interesse an diesem Verfahren bekundet haben. Hierzu sollten beispielsweise Krankenpfleger, Ärzte, Apotheker, Physiotherapeuten, Ingenieure, Bergführer oder Immobilienmakler zählen.
- Die Angehörigen anderer Berufsgruppen werden für die Anerkennung ihrer Qualifikationen auf die klassischen Verfahren zurückgreifen müssen, wenngleich die Anzahl der Berufe, in denen der EBA genutzt werden kann, künftig zunehmen dürfte.



Vorteile

- Das elektronische Verfahren wird die Anerkennung Ihrer Qualifikationen und Unterlagen **erleichtern**. Die Behörden Ihres Herkunftslandes werden die Vollständigkeit ihres Dossiers überprüfen und Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.
- Falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Antrag auf Niederlassung in einem anderen Land stellen wollen, ist Ihr Dossier bereits im System vorhanden, so dass Sie Ihre Dokumente nicht erneut hochladen müssen. Für Folgeanträge ist dies mit einer **erheblichen Zeitersparnis** verbunden.
- Sollten die für Ihren Antrag zuständigen Behörden Ihre abschließende Entscheidung nicht innerhalb der **gesetzlichen Frist** fällen, wird der EBA automatisch erteilt.



Wie beantrage ich einen EBA?

Das Anlegen Ihres persönlichen Benutzerkontos auf der für diesen Zweck bestimmten Website dauert nur wenige Minuten.

Sobald Sie Ihr Konto eingerichtet haben, können Sie den Antrag samt Ihrer eingescannten Unterlagen einreichen.

Sie können über dieses Konto mehr als einen Antrag einreichen. So können Sie beispielsweise beantragen, dass ihre spanischen Qualifikationen sowohl in Frankreich als auch in Deutschland anerkannt werden. Auch können Sie Anträge ändern oder Angaben auf Ihrem Konto aktualisieren.

WAS SIE BEI BEANTRAGUNG EINES EBA ANGEBEN BZW. VORLEGEN MÜSSEN

- Beruf
- Land der beruflichen Niederlassung, Diplome, Ausbildung, Berufserfahrung
- Geplante Form der Berufsausübung (Niederlassung oder vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen)
- Land, in dem sie arbeiten möchten (Aufnahmeland)
- Kopien der erforderlichen Unterlagen



VERFAHREN UND FRISTEN

- Nachdem Sie Ihren Antrag gestellt haben, verfügen die zuständigen Behörden über **eine Woche, um dessen Eingang zu bestätigen** und Ihnen mitzuteilen, ob Unterlagen fehlen.

- Wollen Sie Ihren Beruf im Aufnahmeland nur **vorübergehend ausüben**, stehen den zuständigen Behörden **weitere drei Wochen zur Prüfung Ihres Dossiers** zur Verfügung.

  Könnte Ihr Beruf allerdings s**chwerwiegende Folgen für Gesundheit oder Sicherheit** von Kunden/Patienten nach sich ziehen, können sich die Behörden für die Prüfung Ihres Antrags mehr Zeit lassen (**maximal drei Monate**).

- Möchten Sie sich im Aufnahmeland niederlassen und Ihren Beruf dort ausüben (**Niederlassung**), stehen den Behörden zur Prüfung Ihres Antrags **maximal drei Monate** zur Verfügung bzw. 2 Monate, wenn Ihr Beruf unter die automatische Anerkennung fällt.

  Die Behörden Ihres Herkunftslandes werden Ihren Antrag als Erste prüfen. Danach wird ihn auch das Aufnahmeland prüfen und über die Anerkennung Ihrer Qualifikationen entscheiden.

  Sollten die Behörden des Aufnahmelandes der Auffassung sein, dass Ihre Ausbildung und Berufserfahrung nicht den dortigen Standards entsprechen, können sie aufgefordert werden, Ihre Qualifikation auf anderem Wege, d. h. durch so genannte Ausgleichsmaßnahmen, nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollten Sie zwischen einem Eignungstest und einem (maximal dreijährigen) Anpassungslehrgang wählen können.

- Sofern die Behörden ihre Entscheidung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen fällen, werden Ihre Qualifikationen stillschweigend anerkannt und ein EBA erteilt.

- Wird Ihr Antrag abgelehnt, ist diese Ablehnung zu begründen – und Sie sollten die Möglichkeit haben, gegen diese Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen.



GELTUNGSDAUER EINES EBA

Der EBA ist der elektronische Nachweis dafür, dass das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist (oder Sie die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen erfüllen). Er gilt

- im Falle einer Niederlassung unbegrenzt,
- im Falle der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen 18 Monate.



© iStock.com/rhoon; iStock.com/exdez

Letzte Schritte:

Nach Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen müssen Sie sich eventuell noch bei einer Berufsorganisation anmelden, bevor Sie Ihren Beruf ausüben können. In einigen Fällen können die nationalen Behörden auch einen Nachweis Ihrer Sprachkenntnisse verlangen oder auf andere Registrierungsanforderungen oder Kontrollverfahren zurückgreifen.

KM-01-14-853-DE-C

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER REGLEMENTIERTE BERUFE FINDEN SIE UNTER:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=homepage

Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-41187-8
doi:10.2780/69777